



Markt Helmstadt

Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates Helmstadt

Sitzungsdatum: Montag, den 18.01.2016
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:05 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal, Rathaus Helmstadt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Bauantrag: Neubau eines Wohnhauses auf Fl.Nr. 4362/1, Hochstattstr. 3, Helmstadt
- 2 Ausbau Bayernstraße mit Kanal- und Wasserleitung; Massenerweiterung für schwer lösbaren Fels
- 3 Instandsetzung des Hausackerwegs in der östlichen Flurlage von Helmstadt;
hier: Nachtragsangebot Fa. Konrad-Bau
- 4 Gesetzentwürfe zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes im Bereich des Straßenausbau- und Erschließungsbeitragsrechts; Beschlussfassung über weitere Erhebung einmaliger Straßenausbaubeiträge
- 5 Denkmalschutz; Reparatur einer zum Kreuzweg Holzkirchhausen gehörigen Engelsfigur
- 6 Denkmalschutz; Sanierung des Bildstocks beim Anwesen Buchwaldstr. 5 Holzkirchhausen
- 7 Bauleitplanung; Aufhebung Bebauungsplan "Neuer Wiesenberg";
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit
- 8 Bauleitplanung; Aufhebung Bebauungsplan "Neuer Wiesenberg"

weg";
hier: Satzungsbeschluss zur Aufhebung

- 9** Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
- 9.1** Termine; Aktualisierter Sitzungskalender
- 9.2** Allianz Waldsassengau; Sachstandsbericht Projekt Kernweg-
netz
- 9.3** Kommunale Städtepartnerschaft Markt Helmstadt - Chiusi della
Verna; Antwortmail aus LaVerna
- 9.4** Verwaltungsumlage; Bescheid 2016
- 9.5** Schulverbandsumlage; Bescheid für das Haushaltsjahr 2016
- 9.6** Mahnfeuer gegen die Planungen B26n
- 9.7** Antrag Marktgemeinderat Rückert auf Ausscheiden aus dem
Marktgemeinderat

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Martin, Edgar

Marktgemeinderäte

Endres, Joachim

Gersitz, Gabriele

Haber, Matthias

Kohrmann, Gerhard

Rückert, Manfred

Schätzlein, Bernd

Scheder, Kurt

Schlör, Bruno

Sporn, Peter

Wander, Fred

Wander, Stefan

Wiegand, Achim

Schritfführer

Dittmann, Klaus

Presse

Main-Post GmbH & Co.KG

Abwesende und entschuldigte Personen:

Marktgemeinderäte

Haber, Bernhard anderer Termin

Müller, Jürgen beruflich verhindert

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 14. Dezember 2015 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1 Bauantrag: Neubau eines Wohnhauses auf Fl.Nr. 4362/1, Hochstattstr. 3, Helmstadt
--

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 15.12.2015, eingegangen am 21.12.2015, wird die baurechtliche Genehmigung für das o.g. Vorhaben beantragt. Hierzu wurde bereits eine Bauvoranfrage gestellt, der in der Sitzung vom 07.09.2015 das gemeindliche Einvernehmen erteilt wurde.

Nachdem über diese Bauvoranfrage mit Bescheid des Landratsamtes vom 08.10.2015 positiv entschieden wurde, wurde nun der entsprechende Bauantrag eingereicht.

Die Antragsunterlagen einschließlich der Nachbarunterschriften sind vollständig und beachten die im Bauvorbescheid enthaltenen Vorgaben (insbesondere im Hinblick auf die Überschreitung der Baugrenze), sodass diesbezüglich seitens des Bauwerbers ein Anspruch auf die entsprechende Baugenehmigung besteht. Weiter werden auch Befreiungen bezüglich der Höheneinstellung und der Geländegestaltung beantragt, die jeweils nachvollziehbar begründet sind und denen aus gemeindlicher Sicht keine Bedenken entgegenstehen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag einschließlich der Befreiungen bezüglich der Baugrenze sowie bezüglich der Höheneinstellung und der Geländegestaltung das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

TOP 2 Ausbau Bayernstraße mit Kanal- und Wasserleitung; Massenmehrung für schwer lösbaeren Fels

Sachverhalt:

In der Sitzung vom 14.12.2015 (TOP 3.3 öffentl. Sitzung) wurde der Marktgemeinderat bereits vorab über den bei der Bauausführung angetroffenen felsigen Untergrund und die deshalb zu erwartenden Mehrkosten informiert. Da sich dies erst kurz vor dem Sitzungstermin ergeben hatte, konnte zu diesem Zeitpunkt noch keine konkrete Aussage getroffen werden. Das Ing.Büro Köhl hat den Sachverhalt nun geprüft und mit Schreiben vom 14.12.2015 eine

konkrete Größenordnung des Mehraufwands und eine Gesamtdarstellung der Kostensituation übermittelt.

Demnach wurde aufgrund der Aussage im vor der Maßnahme eingeholten Bodengutachten, dass Fels „...wenn überhaupt, dann nur untergeordnet zu erwarten ...“ sei, lediglich eine geringfügige Position von 15 m³ in das Leistungsverzeichnis aufgenommen wurde, die von der Fa. Konrad-Bau mit einem Einheitspreis von 31,46 €/m³ angeboten wurde. Zum jetzigen Zeitpunkt wurde jedoch bereits eine Menge von ca. 300 m³ Fels festgestellt, was eine Massenmehrung von 285 m³ bedeutet, die sich voraussichtlich mit Fortführung der Baustelle noch weiter erhöhen wird.

Aufgrund dieser Erhöhung des Massenansatzes ist gem. VOB mit der auftragnehmenden Firma ein neuer Einheitspreis zu vereinbaren, was derzeit vom Ing.Büro veranlasst wird. Erst wenn dieser neue Einheitspreis feststeht, ist eine weitere Konkretisierung der tatsächlichen Mehrkosten möglich.

Laut Aussage des Ing.Büros sind aufgrund dieses Sachverhalts derzeit noch keine finanziellen Bedenken hinsichtlich Auftragssumme und tatsächlichen Maßnahmekosten veranlasst, da beim bisherigen Bauablauf Kosteneinsparungen von ca. 28.000 € ermöglicht werden konnten; die genaue Höhe der hierfür anfallenden Mehrkosten kann jedoch erst beziffert werden, wenn der neue Einheitspreis und die erst zum Ende der Maßnahme feststehende Felsmenge bekannt sind.

Die Diskussion im Gremium hierzu ergibt, dass über den grundsätzlichen Sachverhalt und die Unvermeidbarkeit der diesbezüglichen Mehrkosten Einvernehmen besteht; die Abstimmung über eine entsprechende Zustimmung soll jedoch erst dann erfolgen, wenn der derzeit mit der Fa. Konrad-Bau verhandelte Einheitspreis feststeht, damit (unabhängig von der schwer absehbaren Menge) zumindest über den Einheitspreis eine bessere Einschätzung der Mehrkosten möglich ist.

Es besteht Einigkeit, die Abstimmung deshalb zurückzustellen.

TOP 3	Instandsetzung des Hausackerwegs in der östlichen Flurlage von Helmstadt; hier: Nachtragsangebot Fa. Konrad-Bau
--------------	--

Sachverhalt:

Der Sachverhalt wurde bereits in der Marktgemeinderatssitzung vom 22.06.2015 behandelt. Dort wurde beschlossen, dass der Hausackerweg nicht im Zuge der laufenden Wege-Instandsetzungen, sondern als Einzelmaßnahme des Marktes Helmstadt separat durchgeführt werden soll; hierzu wurde die Fa. Konrad-Bau gemäß ihrem Angebot vom 11.03.2015 mit einem Gesamtbetrag von 26.200,94 € brutto beauftragt.

Der Polier der Fa. Konrad-Bau hat den Weg nun in Augenschein genommen und festgestellt, dass aufgrund der bestehenden Schwere der Schäden (d.h. der Tiefe der Absenkungen) der beauftragte Leistungsumfang nicht ausreicht, sondern eine zusätzliche Vorprofilierung (d.h. Auffüllung) durch Einbau einer Asphalttragschicht als Unterbau erfolgen muss.

Hierzu hat er mit Datum vom 04.12.2015 ein entsprechendes Nachtragsangebot vorgelegt, das einen Bruttobetrag von 4.212,60 € ausweist. Eine diesbezügliche Rücksprache mit der Fa. Konrad-Bau hat ergeben, dass das ursprüngliche Angebot einen Mindeststandard darstellt, eine zusätzliche Asphalttragschicht aber eine entsprechend größere Belastbarkeit und

längere Haltbarkeit bringen würde. Demgegenüber erscheint der optional angebotene Einbau eines sog. Geo-Gitters zur zusätzlichen Verstärkung des Unterbaus wegen des einerseits geringen Mehrnutzens und andererseits höheren Entsorgungsaufwands bei einer späteren nochmaligen Sanierung als eher nicht empfehlenswert.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die von der Fa. Konrad-Bau in deren 1. Nachtrag vom 04.12.2015 angebotene Vorprofilierung mittels einer Asphalttragschicht zum Bruttogesamtpreis von 4.212.60 € zu beauftragen und den Beschluss vom 22.06.2015 insoweit zu ergänzen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12

Nein: 1

Persönliche Beteiligung:

TOP 4	Gesetzentwürfe zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes im Bereich des Straßenausbau- und Erschließungsbeitragsrechts; Beschlussfassung über weitere Erhebung einmaliger Straßenausbaubeiträge
--------------	---

Sachverhalt:

Die Gesetzentwürfe zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) im Bereich des Straßenausbau- und Erschließungsbeitragsrechts wurden dem Marktgemeinderat bereits in der seiner öffentlichen Sitzung am 09.11.2015 zur Kenntnis gegeben. Nachdem die geplante Änderung des KAG u.a. auch nicht unerhebliche Auswirkungen auf die Arbeitsablauforganisation der VGem haben könnte, hat sich die Gemeinschaftsversammlung der VGem Helmstadt bereits in ihrer öffentlichen Sitzung am 17.12.2015 mit dem Gesetzentwurf der stärksten Landtagsfraktion auseinandergesetzt, die Vor- und Nachteile der beiden dann ggf. alternativ möglichen Beitragssysteme abgewogen und beschlossen den Mitgliedsgemeinden der VGem zu empfehlen, die Erhebung einmaliger Straßenausbaubeitrag in der derzeitigen Form beizubehalten.

Die wesentlichen Inhalte der geplanten Gesetzesänderungen und die Stellungnahme der VGem können dem Beschlussbuchauszug aus der Niederschrift über die Sitzung der Gemeinschaftsversammlung (TOP 5 öT), welcher den Mitgliedern des Marktgemeinderates mit der Sitzungseinladung elektronisch übermittelt wurde, **entnommen werden**. Interessierte Bürgerinnen und Bürger steht die komplette Niederschrift über die Sitzung der Gemeinschaftsversammlung bereits seit dem 18.12.2015 im Bürgerinformationssystem der VGem Helmstadt im Internet unter <http://buergerinfo.vg-helmstadt.de> zur Verfügung.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang insbesondere noch einmal, dass der Innenausschussvorsitzende der CSU-Fraktion, Herr Dr. Florian Herrmann, bei einer am 25.09.2015 in Veitshöchheim zum Thema „Straßenausbaubeiträge“ stattgefundenen Diskussionsveranstaltung deutlich darauf hingewiesen hat, dass die Einführung von sog. „Wiederkehrenden Beiträgen“ **nur für die Gemeinden eine Alternative darstellen sollte**, welche bisher noch keine gültigen Beitragssatzungen erlassen haben (s. hierzu auch Pressemitteilung 11/2015 des Bay. Gemeindetages vom 15.07.2015). Diese Aussage und die Gesetzentwürfe unterstreichen letztlich auch, dass an einer generellen Änderung der Finanzierungsform („Beitrag des Bürgers zum Ausbau der Straßen“) von Seiten der Staatsregierung nichts geändert werden wird. Die Grundstückeigentümer werden also weiterhin, egal in wel-

chem System, zur Zahlung von einmaligen oder wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen herangezogen werden.

In Bayern hatten zum Stand 01.03.2015 1.492 von 2.056 Gemeinden (= 72,6 %) eine Straßenausbaubeitragssatzung. In Unterfranken liegt der Prozentsatz der Gemeinden, die eine Ausbaubeitragssatzung erlassen haben, sogar über 90 %; dies lässt u.a. auch Rückschlüsse auf die grundsätzlich schlechtere finanzielle Leistungsfähigkeit der unterfränkischen Städte und Gemeinden zu. Lediglich in Oberbayern und Niederbayern ist der Prozentsatz der Gemeinden, die über keine Beitragssatzungen verfügen, noch sehr hoch.

--- --- ---

Ergänzend darf in diesem Zusammenhang dem Marktgemeinderat nochmals das Schreiben des Marktes Helmstadt vom 30.09.2015, welches gleichlautend an Herrn Ministerpräsident Seehofer, Herrn Staatsminister Herrmann, Herrn Staatsminister Söder, Herrn Landtagsabgeordneten Ländner, Herrn Staatssekretär Eck und Herrn Landrat Nuß zur Kenntnis gegeben werden. Der Markt Helmstadt hat die Adressaten gebeten, die Stimmung in der Bevölkerung aufzunehmen und nach zeitgemäßen sowie bürgerverträglichen Lösungen für die Finanzierung des in den nächsten Jahren landesweit anstehenden Sanierungs- und Erneuerungsbedarfes bei den Wasserversorgungs-, Abwasserbeseitigungsanlagen und den Gemeindestraßen zu suchen. Der Markt Helmstadt bat um die Schaffung eines einheitlichen Systems, das mit möglichst geringem Verwaltungsaufwand in jeder bayerischen Gemeinde angewendet werden kann, welches die Funktionsfähigkeit der gemeindlichen Anlagen dauerhaft sicher stellt und vor allen Dingen aus Gründen der Gleichbehandlung und der Nachvollziehbarkeit für die Bürgerinnen und Bürger auch verbindlich von allen bayerischen Städten und Gemeinden angewandt wird.

Mit Schreiben vom 23.10.2015 teilte Herr Staatsminister Herrmann hierzu mit, dass neben dem bisherigen („Einmaliger Straßenausbaubeitrag“) noch ein weiteres Finanzierungssystem („Wiederkehrender Straßenausbaubeitrag“) eingeführt werden soll, welches von den Städten und Gemeinden zur Finanzierung der Sanierungslasten ggf. genutzt könne. Er verwies insbesondere auf das Recht der Gemeinden ihre Angelegenheiten im Rahmen des Rechts selbst regeln und darüber hinaus ihren Finanzbedarf durch Erhebung von öffentlichen Abgaben decken zu können bzw. über haushaltsrechtliche Vorgaben zu müssen (s. Art. 62 Gemeindeordnung).

Auf den Wunsch des Marktes Helmstadt zeitgemäße und bürgerverträgliche Lösungen durch eine Vereinfachung und Vereinheitlichung der Systeme zu entwickeln, wurde nur ausweichend durch Benennung von Problemstellungen und Schwierigkeiten geantwortet.

Es bleibt zu befürchten, dass die Einführung eines optional möglichen Finanzierungssystems auf Grund der generellen Komplexität des Beitragsrechts und vieler noch ungeklärter Rechtsfragen wieder einmal zu viel Unzufriedenheit und Unverständnis bei den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern führen wird. Erfahrungsgemäß wird eine Vielzahl von Widersprüchen und Verwaltungsgerichtsprozessen und damit zu einer langen Phase der Schaffung von Rechtssicherheit folgen.

Die Diskussion im Gremium hierzu ergibt, dass der Beschlussvorschlag nur auf die bestehende Beschlusslage verweist und insofern fraglich ist, ob hier eine entsprechende neuerliche Beschlussfassung erforderlich ist. Es wird jedoch festgestellt, dass ein solcher Beschluss eine ausdrückliche Willensbekundung darstellen würde, die Beitragserhebung in der bisherigen Form beizubehalten und dies der Klarstellung und der Rechtssicherheit sowohl im Gremium als auch gegenüber den Anliegern und der allgemeinen Öffentlichkeit dienen würde.

Sofern die derzeitigen rechtlichen Überlegungen zu einem anderen überzeugenden Finanzierungssystem führen sollten, könnte zu einem späteren Zeitpunkt ggf. immer noch in Abstimmung mit den anderen VGem Gemeinden eine andere Entscheidung getroffen werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Erhebung einmaliger Straßenausbaubeiträge in der derzeitigen Form beizubehalten.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10

Nein: 3

Persönliche Beteiligung:

TOP 5 Denkmalschutz; Reparatur einer zum Kreuzweg Holzkirchhausen gehörigen Engelsfigur

Sachverhalt:

Nachdem schon vor längerer Zeit Schäden an einer Engelsfigur des in der amtlichen Denkmalschutzliste geführten Kreuzwegs Holzkirchhausen festgestellt wurden, wurde bei der Fa. Fleck, Tauberbischofsheim um ein entsprechendes Reparaturangebot gebeten, das diese mit Datum vom 30.07.2015 und einem Bruttobetrag von 3.522,40 € abgegeben hat.

Weiter wurde ein anlässlich eines anderen Termins anwesender Vertreter des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege um Ortseinsicht gebeten; aus der mit Mail vom 14.12.2015 hierauf eingegangenen Stellungnahme geht hervor, dass mit der beabsichtigten Vorgehensweise grundsätzlich fachliches Einverständnis besteht.

Diese Stellungnahme wurde der unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt mit der Bitte um denkmalschutzrechtliche Erlaubnis vorgelegt. Gleichzeitig wurde ein entsprechender Förderantrag gestellt. Somit könnte nach Eingang der denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis der Auftrag an die Fa. Fleck erteilt werden, sodass vor allem zur Vermeidung weiterer witterungsbedingter Schäden die Figur baldmöglichst abgebaut und in die Werkstatt verbracht werden könnte.

Die Diskussion im Gremium ergibt ein grundsätzliches Einverständnis mit der beschriebenen Vorgehensweise. Zusätzlich wird überlegt, ob eine Möglichkeit besteht, die einzelnen Objekte des Kreuzwegs in irgendeiner Weise mit einem Wetterschutz zu versehen, damit der regelmäßige Sanierungsbedarf verringert werden kann; ein konkreter Vorschlag für eine optisch akzeptable und funktionale Lösung kann jedoch nicht gemacht werden.

In diesem Zusammenhang und unter Verweis auf weitere anstehende Denkmalschutzmaßnahmen (vor allem am Kreuzweg Helmstadt) wird vorgeschlagen, für den gesamten Gemeindebereich einen Termin mit dem amtlichen Denkmalschutz und der Fachfirma Fleck durchzuführen, bei dem die anstehenden Maßnahmen und die damit verbundenen Fragestellungen vor Ort besprochen werden können.

Der Vorsitzende nimmt diesen Vorschlag auf und wird einen entsprechenden Termin organisieren.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, der beabsichtigten Maßnahme die denkmalschutzrechtlich erforderliche Zustimmung zu erteilen und die Firma Fleck gemäß ihrem Angebot vom

30.07.2015 mit einem Bruttobetrag von 3.522,40 € mit der Reparatur der Engelsfigur beim Kreuzweg Holzkirchhausen zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

TOP 6 Denkmalschutz; Sanierung des Bildstocks beim Anwesen Buchwaldstr. 5 Holzkirchhausen

Sachverhalt:

Nachdem schon vor längerer Zeit beim Bildstock beim Anwesen Buchwaldstr. 5 Holzkirchhausen ein größerer Sanierungsbedarf festgestellt wurde, wurde die Fa. Fleck, Tauberbischofsheim um ein entsprechendes Sanierungsangebot gebeten, das diese mit Datum vom 17.04.2014 abgegeben hat; mit Mail vom 13.11.2015 hat die Firma bestätigt, dass dieses Angebot mit einem Bruttobetrag von 5.063,45 € weiterhin gültig ist.

Weiter wurde ein anlässlich eines anderen Termins anwesender Vertreter des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege um Ortseinsicht gebeten; aus der mit Mail vom 14.12.2015 hierauf eingegangenen Stellungnahme geht hervor, dass mit der beabsichtigten Vorgehensweise grundsätzlich fachliches Einverständnis besteht.

Diese Stellungnahme wurde der unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt mit der Bitte um denkmalschutzrechtliche Erlaubnis vorgelegt. Gleichzeitig wurde ein entsprechender Förderantrag gestellt. Somit könnte nach Eingang der denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis der Auftrag an die Fa. Fleck erteilt werden, sodass der Bildstock baldmöglichst abgebaut und in die Werkstatt verbracht werden könnte. Dies ist vor allem deshalb erforderlich, da aufgrund des Wurzeldrucks das Fundament des Bildstocks schräg angehoben wurde und sich der Bildstock selbst dadurch bereits stark nach vorne neigt und insgesamt eine konkrete Gefahr des Umstürzens besteht.

Im Hinblick auf eine langfristige Verbesserung der Situation nach Sanierung und Wiederaufbau des Bildstocks erscheint es sinnvoll und notwendig, neben der Sanierung des Bildstocks selbst vor allem eine Erneuerung des Fundaments vorzunehmen und hierfür die beiderseits des Bildstocks stehenden Bäume einschließlich ihres Wurzelwerks zu entfernen, um eine zukünftige Beeinträchtigung des erneuerten Fundaments zu vermeiden.

Hierzu ist festzustellen, dass sowohl die talseits stehende Linde als auch die bergseits stehende Kastanie mehr oder weniger deutliche Baumschäden aufweisen und auch bereits seitens der Anlieger entsprechende Hinweise mit den damit verbundenen Sicherheitsbedenken vorgetragen wurden. Weiter hat eine Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt ergeben, dass die Bäume nicht als Naturdenkmale geführt sind; zudem wäre auch eine Ersatzpflanzung von Bäumen mit besser geeigneter Größe und Wurzelbildung denkbar, um ein vergleichbares Gesamtbild langfristig wiederherzustellen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, der beabsichtigten Maßnahme die denkmalschutzrechtlich erforderliche Zustimmung zu erteilen und die Fa. Fleck gemäß Ihrem Angebot vom

17.04.2014 mit einem Bruttobetrag von 5.063,45 € nach Eingang der denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis des Landratsamts mit der Sanierung des Bildstocks beim Anwesen Buchwaldstr. 5 Holzkirchhausen zu beauftragen.

Weiter wird beschlossen, die neben dem Bildstock stehenden Bäume von geeigneten Fachleuten untersuchen zu lassen. Falls diese Untersuchung die bereits erkennbare Schädigung der Bäume bestätigt, werden die Bäume einschließlich des Wurzelwerks entfernt, um dadurch die mit der Schädigung verbundenen Sicherheitsrisiken zu beseitigen und eine umfassende Sanierung des Bildstocks einschließlich seines Fundaments zu ermöglichen. Nach Abschluss der Sanierung sollen zwei geeignete, dem Denkmal weniger abträgliche Bäume nachgepflanzt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

TOP 7 Bauleitplanung; Aufhebung Bebauungsplan "Neuer Wiesenweg"; hier: Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit

Sachverhalt:

Im Zuge des Aufhebungsverfahrens wurde unter TOP 8 der öffentlichen Marktgemeinderats-sitzung vom 09.11.2015 die erforderliche Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Seitens des Landratsamtes wurde mit Schreiben vom 24.11.2015 nochmals bestätigt, dass wie bereits bei der frühzeitigen Beteiligung mitgeteilt, keine Einwendungen bzw. Bedenken erhoben werden; sonstige Bedenken bzw. Einwendungen liegen nicht vor. Weiter sind auch im Rahmen der durch Auslegung vom 19.11.2015 mit 18.12.2015 durchgeführten Beteiligung der Öffentlichkeit keine Einwendungen bzw. Bedenken vorgetragen worden.

Somit sind auch entsprechende Abwägungen nicht erforderlich. Das Aufhebungsverfahren kann durch den anschließenden Satzungsbeschluss zur Aufhebung abgeschlossen werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dass aufgrund nicht eingegangener Einwendungen bzw. Bedenken keine Abwägung durchgeführt wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

TOP 8 Bauleitplanung; Aufhebung Bebauungsplan "Neuer Wiesenweg"; hier: Satzungsbeschluss zur Aufhebung

Sachverhalt:

Da weder im Rahmen der öffentlichen Auslegung noch im Rahmen der Behördenbeteiligung Bedenken oder Einwände vorgetragen wurden, kann nun der Satzungsbeschluss für die Aufhebung des Bebauungsplans erfolgen.

Mit der anschließenden Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses wird die Aufhebung des Bebauungsplans „Neuer Wiesenweg“ rechtskräftig.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat fasst den Satzungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplans „Neuer Wiesenweg“.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

TOP 9 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 9.1 Termine; Aktualisierter Sitzungskalender

Sachverhalt:

Als Anlage wird der aktualisierte Sitzungskalender für 2016 ausgereicht.

Der Marktgemeinderat nimmt die Information zur Kenntnis

TOP 9.2 Allianz Waldsassengau; Sachstandsbericht Projekt Kernwegenetz
--

Sachverhalt:

Die aus den Bürgermeistern der 13 Allianzgemeinden, einem Vertreter des ALE, Hr. Waldmann und einem Vertreter des LRA, Hr. Dröse bestehende Lenkungsgruppe der Allianz Waldsassengau hat in ihrer Sitzung am 25.06.2015 einstimmig beschlossen, ein Konzept für ein Allianzgebietsübergreifendes Kernwegenetz zu erstellen.

Die bei den kommunalen Allianzen federführende Behörde ALE bietet ein Förderprogramm an, das die Chance bietet, hohe staatliche Fördergelder bei der Erstellung eines solchen Kernwegenetzes zu erhalten. Bereits die Erstellung des Konzeptes ist förderfähig. Hr. Waldmann vom ALE erklärte in der Lenkungsgruppensitzung das Leistungsbild zur Erstellung eines Konzeptes für ein ländliches Kernwegenetz.

Im Nachgang zum Beschluss wurden Angebote mehrerer geeigneter Büros eingeholt. Im Rahmen eines Auswahltermins für die Büros am 15.10.2015 wurden vier Büros zur Vorstellung geladen. Die Wahl fiel eindeutig auf die BBV Landsiedlung, die daraufhin beauftragt wurde das Konzept zu erstellen. Die Kosten für die Erstellung des Konzeptes betragen ca. 30.000 €, davon werden 75 % gefördert.

Die Förderung für den Bau der Kernwege kann je nach Fördermodell, von denen es drei verschiedene gibt, von 45% bis hin zu 75% betragen, wozu noch ein Zuschlag von 10% für interkommunale Zusammenarbeit kommt. Die tatsächliche Förderung leitet sich immer von den förderfähigen Kosten ab. Die höchste Förderung ist bei einem Ausbau im Rahmen eines beschränkten Flurbereinigungsverfahrens mit 75% plus 10% zu erwarten. Dieses Modell würde den notwendigen Flächenerwerb deutlich erleichtern, der Vertreter des ALE hat aber vorsorglich darauf hingewiesen, dass dieses Verfahren wohl nur in Ausnahmefällen zum Einsatz kommen kann, weil beim ALE weder die notwendigen personellen Ressourcen für die Flurbereinigungsverfahren noch die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen.

Grundsätzlich resultiert das Förderangebot zur Erstellung der Kernwegenetze daraus, dass man erkannt hat, dass landesweit die landwirtschaftlichen Wirtschaftswege einen hohen Sanierungsbedarf haben und zudem nicht mehr den heutigen technischen Anforderungen entsprechen. Die heutigen Wirtschaftswege sind mit 4 Metern Gesamtbreite abgesteint und, sofern sie mit Asphalt oder Schotter befestigt sind, in einer Kronenbreite von 3 Metern, ohne nennenswerte Bankette und mit Achslasten von max. 5 Tonnen ausgebaut.

Außerdem hatte man beim Bau in der Regel nur die eigene Gemarkung und nicht die heute notwendige Vernetzung mit den Nachbargemarkungen im Kopf. Moderne landwirtschaftliche Maschinen haben wesentlich höhere Achslasten und Fahrzeugbreiten, die bei 11,5 Tonnen und 3,5 Meter liegen, was dazu führt, dass die bisherigen Wege gerade in den empfindlichen Randbereichen am höchsten belastet und beschädigt werden. Zudem ist es für die moderne Landwirtschaft aufgrund der Pacht- und Bewirtschaftungsstruktur notwendig, die Wege gemarkungsübergreifend zu vernetzen.

Ein Befahrungsverbot für moderne landwirtschaftliche Maschinen und LKW ist hingegen keine Alternative.

Ein den Förderrichtlinien entsprechender Kernweg hat deshalb die notwendige befestigte Kronenbreite von 3,5 Metern und rechts und links davon jeweils zusätzlich 0,5 Meter befahrbar befestigtes Bankett, sowie einen Ausbau des Untergrundes, der Achslasten von 11,5 Tonnen zulässt. Des Weiteren muss, um die Dauerhaftigkeit der neuen Wege sicherzustellen, eine Entwässerung in Form eines Seitengrabens vorhanden sein, was sich zu einer Gesamtbreite von 7 - 8 Metern summiert, und deshalb zwingend vor dem Ausbau umfangreichen Flächenerwerb notwendig macht. Der Nachteil, dass der Ausbau eines landwirtschaftlichen Kernwegenetzes weiter landwirtschaftlich Flächen verzehrt und der Bewirtschaftung entzieht, darf dabei nicht unbeachtet bleiben.

Grundvoraussetzung für den Ausbau eines Kernwegenetzes ist als erster Schritt die Erstellung eines Konzeptes für ein Kernwegenetz, was nur mithilfe eines geeigneten Ingenieurbüros möglich ist und wofür bereits im Rahmen eines Auswahlverfahrens die BBV Landsiedlung beauftragt wurde.

Die BBV Landsiedlung hat angeregt, in jeder Gemeinde eine Arbeitsgruppe aus 5-10 Personen zu bilden, die Kenntnisse von den örtlichen Wirtschaftswegen hat, und zunächst den Bestand erfasst und die Lücken analysiert. Dieser Schritt soll bis Ende Januar 2016 abgeschlossen sein.

Fundament des Konzeptes ist, dass das Kernwegenetz theoretisch in einem Raster von 1,5 - 2 Kilometern über den Gemarkungen liegen soll, wobei als Grundlage des Kernwegenetzes die vorhandenen Bundes-, Staats-, Kreis- und Gemeindeverbindungsstraßen dienen und die Lücken zu ergänzen sind.

Aus den vorhandenen und ggf. noch aus Erdwegen zu ergänzenden Wegen werden die Kernwege entsprechend dem Raster ausgewählt und dann nach einem Dringlichkeitsplan in ein Zeitraster für den Ausbau eingeordnet.

Für den Markt Helmstadt hat der Vorsitzende einen AK aus insgesamt sieben Personen, bestehend aus Mitgliedern des Marktgemeinderates und der Feldgeschworenen aus Helmstadt und Holzkirchhausen, zusammengestellt und am 22.12.2015 bereits ein erstes Treffen einberufen.

Die Mitglieder des AK sind derzeit:

Edgar Martin,	1. Bgm., Siebener
Matthias Haber,	2. Bgm.
Bernd Schätzlein,	MGR, Siebener
Roman Baunach,	Siebener
Albert Rappelt,	Siebener
Erwin Kemmer,	Siebener Obmann
Vinzenz Bauer,	Siebener Obmann

Auf Grundlage dieses ersten Treffens fand am 11.01.2016 ein zweites AK-Treffen mit Hrn. Stolzenberger von der BBV Landessiedlung statt, bei dem das Konzept nach den Kriterien des ALE und des Büros weiterentwickelt wurde. Hr. Stolzenberger wird das Ergebnis der Besprechung in Form eines digitalen Planentwurfes an den Markt Helmstadt reichen.

In einem nächsten Schritt werden dann die Konzepte aller Allianzgemeinden zusammengeführt und ein gemeinsames Netz entwickelt.

Aufgrund des notwendigen Flächenerwerbs und des trotz Förderung hohen finanziellen Bedarfs für das Projekt, sowie aus Gründen der geringen finanziellen Ausstattung einiger der Fördertöpfe und der geringen personellen Kapazitäten des ALE ist davon auszugehen, dass der Ausbau des Kernwegenetzes sich über viele Jahre bzw. Jahrzehnte hinziehen wird.

Der Marktgemeinderat nimmt die Informationen zur Kenntnis.

TOP 9.3 Kommunale Städtepartnerschaft Markt Helmstadt - Chiusi della Verna; Antwortmail aus LaVerna

Sachverhalt:

Mit Mail vom 21.12.2015 gibt Bürgermeister Giampaolo Tellini aus Chiusi della Verna eine kurze Antwort auf das Schreiben des Marktes Helmstadt vom 03.11.2015. Darin bringt er seine Überraschung über die Kontaktaufnahme zum Ausdruck.

Er hofft, dass es eine Gelegenheit gibt, die freundschaftliche Beziehung zwischen den Gemeinden zu erneuern und fortzuführen.

Nach den Weihnachtsfeiertagen möchte er mit Bürgern und Vereinen in Verbindung treten um das Interesse wieder aufleben zu lassen und dann Entscheidungen treffen zu können.

Diese Ankündigung gibt Anlass zur Hoffnung, dass in den nächsten Wochen positive Nachrichten zur Fortführung der Städtepartnerschaft aus LaVerna folgen können.

Der Marktgemeinderat nimmt den Inhalt der E-Mail und die Übersetzung von 2. Bgm. Haber zur Kenntnis.

TOP 9.4 Verwaltungsumlage; Bescheid 2016

Sachverhalt:

In der VGem Versammlung vom 17.12.2015 wurde die Verwaltungsumlage für die Mitgliedsgemeinden beschlossen. Der Bescheid für die Verwaltungsumlage des Marktes Helmstadt wird in der Anlage zur Kenntnis gegeben.

Die Verwaltungsumlage des Marktes Helmstadt für das Jahr 2016 beträgt bei einer Einwohnerzahl von zum Stichtag 30.06.2015 2.569 Einwohnern und 150,42 € je Einwohner 386.425,00 €. Die Investitionsumlage beträgt bei 7,23 € je Einwohner 18.572,87 €, was einen Gesamtumlagebetrag von 404.997,87 € ergibt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Umlagebescheid zur Kenntnis.

TOP 9.5 Schulverbandsumlage; Bescheid für das Haushaltsjahr 2016

Sachverhalt:

Mit Bescheid vom 21.12.2014 teilt der Schulverband Helmstadt die Verwaltungsumlage und die Investitionsumlage für die Mitgliedsgemeinden für das Haushaltsjahr 2016 mit.

Die Gesamtausgaben im Verwaltungshaushalt betragen 896.492 €. Der nicht gedeckte Bedarf des Verwaltungshaushalts (Umlagesoll) beläuft sich auf 746.492 €. Die Gesamtausgaben des Vermögenshaushalts belaufen sich auf 35.000 €. Der nicht gedeckte Bedarf hiervon (Umlagesoll) auf 0 €.

Die Schülerzahl der SV Mitgliedsgemeinden betrug zum Stichtag 01.10.2015 271 Schüler.

Die Schülerzahl des Marktes Helmstadt betrug zum Stichtag 01.10.2014 92 Schüler. Der Markt Helmstadt stellt mit ca. 1/3 der Gesamtschülerzahl aus den 5 Schulverbandsgemeinden die höchste Schülerzahl der 5 Schulverbandsgemeinden.

Die Schulverbandsumlage je Schüler berechnet sich auf 2.754,58 €. Daraus errechnet sich eine Umlagesumme für den Markt Helmstadt von 253.421,64 €.

Die Investitionsumlage je Schüler berechnet sich auf 0 €. Daraus errechnet sich eine Umlagesumme von 0 €.

Die Gesamtumlagesumme für den Markt Helmstadt beträgt somit 253.421,64 €.

Der Marktgemeinderat nimmt die Informationen zur Kenntnis. Allgemein wird gebeten, bei der Bekanntgabe der Umlagen auch die Zahlen der Vorjahre anzugeben, damit eine Einschätzung der Umlageentwicklung möglich ist.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Rechenschaftsberichte mit der Entwicklung der Umlagesummen der von der VGem verwalteten Körperschaften von jedem Marktgemeinderatsmitglied im Ratsinfosystem eingesehen werden können.

TOP 9.6 Mahnfeuer gegen die Planungen B26n

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informiert, dass die Bürgerinitiativen gegen eine B26n, denen auch der Markt Helmstadt beigetreten ist, am 13.02.2016 um 18.00 Uhr an insgesamt 13 Standorten

entlang der geplanten Trasse (u.a. nahe Mädelhofen) Mahnfeuer entzünden wird, um damit gegen die Planungen zu protestieren. Eine Teilnahme möglichst vieler Marktgemeinderäte und Ortsbürger würde den bestehenden Protest unterstützen.

Der Marktgemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

TOP 9.7 Antrag Marktgemeinderat Rückert auf Ausscheiden aus dem Marktgemeinderat

Sachverhalt:

Marktgemeinderat Manfred Rückert hat mit Schreiben vom 10.01.2016, eingegangen am 11.01.2016, sein Ausscheiden aus dem Marktgemeinderat aus persönlichen Gründen mitgeteilt.

Der Vorsitzende gibt dies vorab bekannt; die formelle Behandlung dieses Antrags erfolgt in einer der nächsten Marktgemeinderatssitzungen.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

gez. Edgar Martin
Vorsitzender

gez. Klaus Dittmann
Schriftführer